Großarl, am 15. Dezember 2005

Sachbearbeiter: Alexandra Rohrmoser TDW 29, E-mail: alexandra.rohrmoser@gemeindegrossarl.at

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl erlässt gemäß § 16 Abs. 2 Z. 4 in Verb. mit § 40 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 und dem Gemeindevertretungsbeschluss vom 01.04.2004 sowie gemäß § 94 d lit. 4 in Verbindung mit §§ 43, 44 und 45 StVO 1960 i.d.g.F. folgende

Verordnung

§ 1

Halten und Parken verboten – im Bereich östlich, bzw. südöstlich des Trafos auf der GP. 32/1 KG Unterberg (Umkehrplatz des Schibusses) entlang der Absperrung zum Liftparkplatz – jeweils für die Dauer des Winterbetriebes der Großarler Bergbahnen GmbH & CoKG

Der o.a. Bereich des Halte- und Parkverbotes wird zusätzlich zu einer Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b erklärt.

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gem. § 52/13b und der Zusatztafel "Abschleppzone" § 54 Abs. 5 lit. j StVO 1960 i.d.g.F.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 (3) StVO 1960 vom Antragsteller (Großarler Bergbahnen GmbH & CoKG) zu tragen.

Über die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen ist jeweils die zuständige Straßenrechtbehörde (Marktgemeinde Großarl) schriftlich zu informieren.

Für die Gemeindevertretung Der Bürgermeister Josef Gollegger

An der Amtstafel angeschlagen:

von 15.12.2005 bis 30.12.2005